

Titel

Merkblatt zum aussercurricularen Besuch von Kursen des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation (aussercurriculare Studienleistungen)

zur Bearbeitung	zur Kenntnis	Ablage	Seitenzahl	Datum	Version	Herausgeber
	Studierende BA MK/AS, Dozierende BA MK, Studiengangsekretariat BA MK		1	22.09.2014	1.0	SGL BA MK

Generell steht es den Studierenden des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation frei, Kurse des Studiengangs zu besuchen, die sie gemäss ihrem Regelstudienplan (vorgegeben durch Sprachbelegung, Vertiefung und Auswahl in Wahlpflichtbereichen) nicht besuchen müssen.

Solche aussercurriculare Studienleistungen unterliegen folgenden Bedingungen:

1. Aussercurriculare Kursbesuche müssen durch die betroffenen Dozierenden ausdrücklich bewilligt sein. Dozierende sind nicht verpflichtet, Studierenden den aussercurricularen Besuch eines Kurses zu ermöglichen. Sie können den aussercurricularen Besuch eines Kurses zulassen oder verbieten.
2. Bei aussercurricular besuchten Kursen muss die Art und Weise des Besuchs zwischen der/dem Dozierenden und der/dem Studierenden vereinbart werden. Insbesondere ist zu vereinbaren, ob ein zum Kurs gehörender Leistungsnachweis abgelegt wird oder nicht.
3. Aussercurriculare Kursbesuche sind aus Sicht des Studiengangs inoffiziell. Sie können nicht im Verwaltungssystem erfasst werden. Daraus folgt, dass in stunden- und prüfungsplanerischer Hinsicht keine Rücksicht auf sie genommen werden kann und dass keine Noten erfasst oder ECTS-Credits gutgeschrieben werden können. Aussercurriculare Studienleistungen erscheinen nicht auf Zeugnissen und Datenabschriften. Sie werden durch die Studiengangadministration nicht verwaltet.
4. Dozierende können aussercurriculare Studienleistungen auf ausdrücklichen Wunsch der/des Studierenden bestätigen. Sofern ein Leistungsnachweis abgelegt wurde, steht für die Bestätigung auf dem Moodle-Portal des Studiengangs moodle.zhaw.ch/ba_mk > Informationen für Dozierende (Zugang für Dozierende mit ZHAW-Login und -Passwort) ein Formular zur Verfügung.
5. Der aussercurriculare Besuch von Kursen des Hauptstudiums während des Grundstudiums (Assessmentjahr) ist nicht erlaubt.
6. Aus aussercurricular erbrachten Studienleistungen lassen sich keinerlei Ansprüche in Bezug auf das reguläre Curriculum ableiten.